

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 22. März 2006

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	3
Bekanntmachungsanordnung.....	4
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 16. März 2006	5
3. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV	6

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie des § 66 Abs. 1. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GvBl. I S. 50 ff.) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **02. März 2006** folgende Änderungssatzung beschlossen.

I.

Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.00, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.00 wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 17 und 20 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) ein Zwangsgeld bis zu EURO 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 500,00 geahndet werden.“

II.
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 06. März 2006

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wir hiermit die am 02.03.2006 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 06. März 2006

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 16. März 2006**

Öffentlicher Teil der Sitzung

**1. Beschluss zur Änderung des Darlehensvertrages mit dem Zweckverband
Abfallbehandlung Nuthe-Spree**

(Beschluss-Nr. VV 045/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Darlehensvertrag zwischen dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) und dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08.10.2003/16.10.2003 wird der Tilgungsbeginn vom 31. März 2006 auf den 31. März 2007 geändert.

**2. Beschluss über die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
SBAZV**

(Beschluss-Nr. VV 046/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes wird bestätigt.

Zossen, den 20.03.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**3. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

I. Die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes des (SBAZV) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird in der Ziffer 1. das Entgelt beim Abfallschlüssel 20 03 07 wie folgt geändert:

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt
		(€ t)
20 03 07	Sperrmüll	110,00

2. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird die Ziffer 6. wie folgt neu gefasst:

6. Für die Anlieferung von nicht mehr als 1 m³ Asbestzementabfällen durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer beträgt das Entgelt

- a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m 4,00 €
- b) je m² Dach- bzw. Fassadenplatte 2,00 €

Bei mehr als 1,0 m³ erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

3. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird die Ziffer 9. wie folgt neu gefasst:

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgelt €
1	Moped-Reifen	Stück	1,00
2	PKW-Reifen ohne Felge	Stück	1,50
3	PKW-Reifen mit Felge	Stück	2,55
4	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	7,65
5	LKW-Reifen mit Felge	Stück	11,85
6	Traktor-Reifen ohne Felge	Stück	31,00
7	Traktor-Reifen mit Felge	Stück	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal je 2 Stück der unter der lfd. Nr.1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

4. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird die Ziffern 10. wie folgt neu gefasst:

1. Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgelt-freie Menge	Entgelt je Mengen-einheit €
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	5	1,97
060313*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	kg	5	1,97
060404*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Löse-mittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
090101*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis	kg	20	0,78
090103*	Entwickler auf Lösemittelbasis	kg	20	0,78
090104*	Fixierbäder	kg	20	0,78
110105*	saure Beizlösungen	kg	10	0,88
110106*	Säuren a.n.g.	kg	5	0,88
110107*	Laugen a.n.g.	kg	5	0,88
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	Keine	1,97
130205*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	kg	10	0,69
130208*	Anderer Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	kg	10	0,69
130701*	Heizöl und Diesel	kg	Keine	0,69
130702*	Benzin	kg	Keine	0,69
130703*	Anderer Brennstoffe (einschließlich Gemische)	kg	Keine	0,69
140602*	Anderer halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	kg	10	0,69
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	Keine	0,75
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	kg	10	0,83
160107*	Ölfiler	kg	1	0,83
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,69
160115	Frostschutzmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114* fallen	kg	10	0,69
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	kg	Keine	1,13
160504*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2	0,76

160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	kg	5	1,97
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
160509	Gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160106*, 160107* oder 160108* fallen	kg	5	1,97
160601*	Bleibatterien	kg	Unbegrenzt	0,00
160602*	Ni-Cd-Batterien	kg	Unbegrenzt	0,00
160603*	Quecksilber enthaltene Batterien	kg	Unbegrenzt	0,00
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	kg	Unbegrenzt	0,00
170301*	Kohleteerhaltige Bitumengemische	kg	20	0,88
170302	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	kg	20	0,88
170303*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	kg	20	0,88
200113*	Lösemittel	kg	10	0,69
200114*	Säuren	kg	5	0,88
200115*	Laugen	kg	5	0,88
200117*	Fotochemikalien	kg	20	0,78
200119*	Pestizide	kg	10	1,97
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
200121*	Leuchtstoffröhren	Stück	20	0,30
200125	Speiseöle und -fette	kg	2	0,69
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	kg	2	0,69
200127*	Farben und Druckfarben, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
200127*	Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
200128	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	kg	60	0,89
200128	Klebstoffe u. Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	kg	60	0,89
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,90
200130	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129* fallen	kg	10	0,90
200131*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	Keine	0,82
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen	kg	10	0,86
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	kg	unbegrenzt	0

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

II. Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Zossen, den 16.03.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.03.2006 die vorstehende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Zossen, den 16.03.2006

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher